

Anlage 2
(zu Artikel 9)

....., den 19...
 (Bezeichnung des ersuchenden Trägers der öffentlichen
 Fürsorge)

Zl.
 (Aktenzeichen)

In zweifacher Ausfertigung

An

.....
 (Bezeichnung des ersuchten Trägers der öffentlichen Fürsorge)

in

zur Weiterleitung an das zuständige Ausgleichsamt

- Betr.: a) Ersuchen nach Art. 5 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 um Regelung des Kostenersatzes (Nachzahlung nach § 292 Abs. 3 LAG)
 b) Ersuchen nach Art. 5 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 um Überleitung des Anspruches auf Kriegsschadenrente (laufende Zahlungen nach § 292 Abs. 4 LAG)

Bezug:

Dem/Der
 (Name und Vorname des/der Unterstützten/bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am, in

Staatsangehörigkeit

wohnhaft in

bei Unterbringung in einer Anstalt oder einem Heim

.....
 (Name und Anschrift der Anstalt/des Heimes)
 wurden/werden folgende laufende Fürsorgeleistungen gewährt:

vom	bis	Leistungsart, Erläuterungen	Betrag monatlich
<u>Gesamtbetrag ...</u>			

Einmalige Zuwendungen (z. B. Bekleidungshilfe) an Unterstützte, die nicht in einer Anstalt oder einem Heim untergebracht sind, sind in der Aufstellung nicht enthalten.

Dem/Der Obengenannten sind nach eigenen Angaben — folgende Unterlagen

- Schäden im Sinne des Lastenausgleichsrechts entstanden; letzter ständiger (gewöhnlicher) Aufenthalt in der Bundesrepublik (einschließlich des Landes Berlin) war
- *) Kriegssachschäden in entstanden.
- *) andere Schäden, und zwar entstanden.

Er/Sie hat demnach — vermutlich — Anspruch auf Kriegsschadenrente nach LAG.

Es wird hiermit

- a) um Regelung des Kostenersatzes nach Art. 5 Abs. 3 des oben bezeichneten Abkommens durch Überweisung des Nachzahlungsbetrags
 - und —
 - b) um Überleitung der laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente nach Art. 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 des oben bezeichneten Abkommens
- ersucht. Die Wirksamkeit dieses Ersuchens ist davon abhängig, daß der im Nachzahlungsbetrag enthaltene für die genannten Monate errechnete Auszahlungsbetrag der Kriegsschadenrente — die jeweilige laufende Zahlung — das nach § 2292 Abs. 4 LAG zu gewährende Taschengeld übersteigt.

Es wird gebeten, bei Anstalts- oder Heimunterbringung die Zustimmung des zuständigen Ausgleichsamtes zur unmittelbaren Überweisung der laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente auf das Konto zu erwirken und bei allen Überweisungen das Aktenzeichen dieses Ersuchens anzugeben.

*) Nur anzugeben, wenn der/die Obengenannte keinen ständigen (gewöhnlichen) Aufenthalt in der Bundesrepublik (einschließlich des Landes Berlin) nach der Schädigung gehabt hat.

Die vorliegende Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 27 am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Klaus